GUTES FÜR MITARBEITER

Coronaprämien und sonstige steuerlich vorteilhafte Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung.

TEXT: VERENA MARIA ERIAN, RAIMUND ELLER



ABGABENFREIE CORONAPRÄMIEN – BIS 28. FEBER 2022

Knapp vor Ablauf des vorangegangenen Jahres 2021 hat der Nationalrat die Abgabenfreiheit einer Coronaprämie für 2021 beschlossen. Danach sind Prämien oder Bonuszahlungen an Arbeitnehmer, die aufgrund der COVID-19-Krise für das Kalenderjahr 2021 gezahlt wurden oder noch werden, bis zur Höhe von 3.000 Euro je Arbeitnehmer abgabenfrei. Dies gilt allerdings nur, wenn die Bezahlung bis spätestens Ende Februar 2022 erfolgt.

Wurden bereits solche Prämien bezahlt, sind diese bei weiteren Zahlungen anzurechnen und können in abgabenfreie Prämien umgewandelt werden. Voraussetzung ist natürlich, dass diese Prämien ganz speziell als Kompensat für besondere Verdienste oder Belastungen auf Grund der COVID-19-Situation gedacht und ausbezahlt wurden. Sollte dies bei Ihnen der Fall gewesen sein, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Lohnbüro mit, damit eine entsprechende Umwandlung noch rechtzeitig vorgenommen werden kann.

Eine solche abgabenfreie Coronaprämie hat es bereits für das Jahr 2020 gegeben. Ob es für das 2022 auch nochmals eine derartige Neuauflage gibt, ist zum derzeitigen Zeitpunkt schwer zu sagen.

STEUERFREIE GEWINN-BETEILIGUNG – AB 2022

Davon unabhängig sieht die so genannte ökosoziale Steuerreform ab dem Jahr 2022 jedenfalls eine steuerfreie Gewinnbeteiligung ebenso im Ausmaß von jährlich bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmer vor. Die Begünstigung ist an das Vorliegen eines Gewinnes des Dienstgebers geknüpft und darf gesamthaft den steuerlichen Vorjahresgewinn nicht übersteigen. Auf weitere Details zu dem geplanten Gewinnbeteiligungsmodell darf man noch gespannt sein.

STEUERFREIES JOBTICKET -SEIT 1. JULI 2021

Damit können den Dienstnehmern zusätzlich zum Gehalt umfassende Wochen-, Monats- und Jahreskarten zum Verkehr mit den "Öffis" (Öffiticket) angeboten werden, wenn der Geltungsbereich zumindest entweder den Wohn- oder den Arbeitsort umfasst. Sogar das neue "Klimaticket" kann unter diesem Titel spendiert werden, sofern der Wohn- oder Arbeitsort im Inland liegt.





Die Ärztespezialisten vom Team Jünger: StB Dr. Verena Maria Erian und StB Raimund Eller

GESUNDHEITSFÖRDERNDE MASSNAHMEN

Unter diesem Titel können Dienstnehmern zusätzlich zum vereinbarten Gehalt zur Gesundheitsförderung und Prävention abgabenfreie Leistungen zugewendet und vom Arbeitgeber steuerwirksam in Ansatz gebracht werden. Die Steuerfreiheit ist dabei an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So müssen die Maßnahmen allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern angeboten werden sowie zielgerichtet (z. B. Erhaltung des Stütz- und Bewegungsapparates) und wirkungsorientiert (Wirkung muss wissenschaftlich belegt sein, also z. B. nicht Homöopathie) sein. Weiters muss der Arbeitgeber direkt mit dem Gesundheitsdienstleister abrechnen und Letzterer muss entsprechend qualifiziert sein. Damit sind zum Beispiel übernommene Beiträge für ein Fitnessstudio nicht beitragsfrei, wohl aber Zuwendungen für bestimmte Kurse, wenn die Kurse zielgerichtet (z. B. Stärkung der Rückenmuskulatur) und wirkungsorientiert sind sowie von einer entsprechend qualifizierten Person abgehalten werden.

KINDERGARTENBEITRÄGE

Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen bis zu einer Jahresgrenze von 1.000 Euro pro Mitarbeiterkind. Der Gleichheitsgrundsatz ist auch hier einzuhalten.

ESSENSMARKEN

Aktuell können den Mitarbeitern pro Arbeitstag Essenmarken im Wert von acht Euro zur Konsumation zubereiteter Mahlzeiten im Restaurant oder auch als Takeaway bzw. zwei Euro für Lebensmittel zum Mitnehmen ebenso abgabenfrei zusätzlich zum Entgelt gewährt werden.

GESCHENKE & FEIERLICHKEITEN

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 Euro von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Wegen der Coronasituation konnten im Jahr 2021 alternativ auch insgesamt 551 Euro an Sachgeschenken oder Gutscheinen zugewendet werden, insoweit die 365 Euro mangels Feierlichkeiten (Weihnachtsfeier) ansonsten brach liegengeblieben wären.

JAUSNEN OHNE LIMIT

Zusätzlich zu den genannten Grenzwerten gibt es eine generelle Abgabenbefreiung für die unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz. Diese steuerfreien Mahlzeiten (auch Jause, Obst, Kuchen, Eis etc.) sowie Getränke zur Konsumation am Arbeitsplatz fallen also nicht unter die Grenze von 365 Euro pro Jahr.